

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0010/2026</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>02.04.2026</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/De</b>
<b>Neuerlass einer Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg aufgrund des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG), verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der bisherigen Amberger Ladenschlussverordnung</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b> <b>Verfasser: Lüttge, Stefanie</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.04.2026</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>27.04.2026</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg erlässt eine neue Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg gemäß des beigefügten Entwurfs vom 02.04.2026, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Gleichzeitig wird die bisher gültige Amberger Ladenschlussverordnung aufgehoben.

### Sachstandsbericht:

Am 01.08.2025 ist in Bayern das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten, das das bisherige Bundesladenschlussgesetz (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 abgelöst hat.

Die Stadt Amberg macht von den im BayLadSchlG enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch, in einzelnen Bereichen eigene Festlegungen zum BayLadSchlG zu treffen.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Amberger Ladenschlussverordnung (ALSV) außer Kraft, da diese durch die neue Verordnung ersetzt wird.

#### 1. Verkaufsoffene Sonntage

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz können Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass kann gemäß Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayLadSchlG in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird dann vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen

dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

Die Öffnung darf dabei nach Art. 6 Abs. 2 fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten.

Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage im Dezember, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden.

Die Gemeinde kann zudem die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayLadSchIG), wofür aber derzeit kein Erfordernis gesehen wird.

Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Ein verkaufsoffener Sonntag darf nur aus den in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLadSchIG genannten Anlässen festgesetzt werden, welche geeignet sein müssen, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. (vgl. LT-Drucks. 19/5953, S. 31)

Verschiedene in Art. 6 Abs. 1 S. 2 Veranstaltungen können hierfür geeignet sein, was immer wieder zu überprüfen sein wird. Zudem sind auch Märkte im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLadSchIG Marktveranstaltungen gem. §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO), die nur gelegentlich stattfinden und einen starken Besucherstrom auslösen (vgl. Zmarzik/Roggendorf, Kommentar Ladenschlussgesetz, 2. Auflage, S. 125, Rn. 2).

Die Stadt Amberg als Ordnungsgeberin hat im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung jeweils einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom auslöst. Die in der Verordnung festgelegten Festivitäten oder Ereignisse müssen interessant und attraktiv genug sein, um einen solchen Besucherstrom anzuziehen.

Bei der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages aus Anlass einer in Art. 6 Abs. 1 S. 2 näher bezeichneten Veranstaltung muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der sonst an Werktagen typischen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Die Stadt Amberg hat in ihrer Ermessensausübung zum Erlass dieser Verordnung die möglicherweise widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen.

Die überregional bekannten Veranstaltungshighlights Krüglmarkt und Michaeli-Dult/Herbstdult sind seit jeher ein Besuchermagnet und ziehen Jahr für Jahr etliche Besucher nach Amberg. Im Zuge dessen waren auch bisher die verkaufsoffenen Sonntage, die eigtl. zur Versorgung der Bevölkerung ein Annex an die Hauptveranstaltung sind, für Tausende aus Nah und Fern ein fester Termin im Kalender.

Durch das neue BayLadSchIG wird nun diese Möglichkeit erweitert, sodass der schon seit vielen Jahren begehrte dritte verkaufsoffene Sonntag nun umgesetzt und in der neuen Verordnung aufgenommen werden kann. Nachdem sich die Öffnungszeit auch hier wie gehabt zwischen 13 Uhr und 18 Uhr bewegt, wird es kaum spürbare Einschränkungen geben. Die übrigen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Jugendschutzgesetz und sonstiger Vorschriften müssen

selbstverständlich durch die Verkaufsstellenbetreiber oder Veranstalter weiterhin gewahrt bleiben. Hierfür wurde nun außerdem der Art. 9 ins neue BayLadSchlG „Schutz der Arbeitnehmer“ aufgenommen.

Zu den bisher schon etablierten verkaufsoffenen Sonntagen während des **Krüglmarktes** und während der **Michaeli-Dult/Herbstdult** kommt somit nun ein dritter verkaufsoffener Sonntag hinzu, der anlässlich einer **Herbstveranstaltung** nach aktuellem Stand erstmalig durch die Wirtschaftsförderung Amberg (Wifam) organisiert wird und entsprechend so aufgezogen wird, dass eine überregionale Attraktivität erzielt werden soll. Aus diesem Grund ist ebenfalls die Offenhaltung der Verkaufsstellen erforderlich. Möglicherweise wird in den Folgejahren die Organisation dieser Veranstaltung auch eine andere städtische Organisationseinheit übernehmen oder ein Tochterunternehmen der Stadt Amberg.

Sollte der Tag des dritten verkaufsoffenen Sonntags im Jahr auf einen sogenannten Stillen Tag im Sinne des Feiertagsgesetzes (FTG) fallen, so findet der dritte verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr ausnahmsweise bereits am ersten November-Sonntag statt.

Somit wird in die Verordnung aufgenommen:

a) Verkaufsoffener Sonntag während der Krüglmarktes

b) Verkaufsoffener Sonntag während der Michaeli-Dult/Herbst-Dult

Verkaufsoffener Sonntag am zweiten November-Sonntag während der Herbstveranstaltung der Wirtschaftsförderung Amberg (Wifam) oder einer vergleichbaren Veranstaltung einer an die Stadt Amberg angegliederten Einheit. Sollte dieser Tag auf einen sog. stillen Tag nach dem Feiertagsgesetz fallen, so tritt an die Stelle dieses Tages der erste Sonntag im November.

## 2. Verkaufsoffene Nächte

Nach Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

Allerdings sieht das Gesetz auch ein paar Einschränkungen vor, die in Artikel 7 Abs. 2 wie folgt genannt sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. Zudem könnte die Gemeinde die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken (vgl. Art. 7 Abs. 2 S. 2), wofür jedoch derzeit keine Veranlassung besteht.

Unabhängig von den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen, die allgemein über die Verordnung festgelegt werden, dürfen gemäß Art. 7 Abs. 3 Verkaufsstellen außer an den in Absatz 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich zusätzlich und individuell an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 Uhr bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist dies von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde selbst anzuzeigen.

Das Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg hat hierfür ein Online-Formular auf der städtischen Homepage bereitgestellt, das über folgenden Link aufzurufen ist:

<https://amberg.de/rathaus/lebenslagen/unternehmen/verkaufsoffene-tage/nacht/ladenoeffnungszeiten-anzeige-einer-verkaufsoffenen-nacht>

Zudem werden über diesen Link noch weitere Informationen zu dem Thema bereitgestellt.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK), v.d. Herrn Markus Frauendorfer, schlug mehrere Freitage im Jahr 2026 als „Verkaufsoffene Nächte an Werktagen“ i.S. d. Art. 7 Abs. 1 vor.

Um eine Allgemeingültigkeit auch für Folgejahre zu erreichen, wurden diese Tage entsprechend der vorgeschlagenen Zeiträume überprüft und durch das Amt für Ordnung und Umwelt vordefiniert. Hierdurch ist eine jährliche Wiederholung an bestimmten, festgelegten Abenden möglich, sofern diese nicht auf die in Art. 7 Abs. 2 S. 1 genannten Tage fallen. Einzig der zweite November-Freitag wurde nicht in die Verordnung aufgenommen, nachdem auch gleichzeitig am zweiten November-Sonntag der dritte verkaufsoffene Sonntag beschlossen werden soll. Sofern der Freitagstermin im April einmal mit dem Wochenende des Krüglmarkts und somit des verkaufsoffenen Sonntags kollidieren sollte, entfällt dieser in diesem Jahr.

Die Öffnung über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus, was das neue BayLadSchlG nun ausdrücklich ermöglicht, kann dazu dienen, dass der Einzelhandel und die Attraktivität des Standortes Amberg gestärkt werden.

Die Stadt Amberg hat in ihrer Ermessensausübung zum Erlass dieser Verordnung die möglicherweise widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen.

Wie bereits dargestellt, können die verkaufsoffenen Nächte eine Chance des Einzelhandels sein, um diesen und auch allgemein die Attraktivität der Stadt Amberg zu stärken. Diese Attraktivität ergibt sich daraus, dass den Bürgerinnen und Bürgern ein erweitertes Verkaufsangebot angeboten werden kann und so auch den sich ändernden Lebensverhältnissen der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Da die verkaufsoffenen Nächte durch die Verordnung auf acht Werktage beschränkt werden, ergeben sich auch für die Anwohnerinnen und Anwohner nur geringfügige Einschränkungen, die aufgrund des überschaubaren Zeitrahmens von 20 Uhr bis maximal 24 Uhr keine erheblichen Störungen der Nachtruhe erwarten lassen.

Von der Möglichkeit einer räumlichen Einschränkung nach Art. 7 Abs. 2 S. 2 wird abgesehen, da aufgrund der geringen Belastung für die Anwohner keine Notwendigkeit erkennbar ist. Eher im Gegenteil sich noch mehr verteilt, wenn in allen Teilen der Stadt Amberg die Verkaufsstellen an diesen wenigen Tagen im Jahr ein paar Stunden länger geöffnet bleiben dürfen.

Die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkaufsstellen werden nicht über die Maßen eingeschränkt. Insbesondere obliegt es jedem Ladeninhaber selbst, ob dieser überhaupt an den verkaufsoffenen Nächten teilnimmt und in welchem zeitlichen Umfang er an diesen Abenden zwischen 20 Uhr und maximal 24 Uhr öffnen möchte.

Zum anderen wird durch die Vorgaben des Art. 9 BayLadSchlG dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Weise Rechnung getragen. Die Tatsache, dass es sich bei den verkaufsoffenen Nächten um Werktage handelt, schließt auch eine Verletzung der Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG i. V. m. 139 WRV aus.

### 3. Prüfung anderer Öffnungszeiten oder Reglementierungen

Es wurden im Übrigen auch weitere Optionen, die das neue BayLadSchlG den Gemeinden ermöglicht, geprüft, für deren Erlass jedoch entweder keine Notwendigkeit derzeit bestand oder die Voraussetzungen nicht vorliegen oder die im neuen Gesetz bereits direkt aufgenommen und geregelt worden sind.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wodurch mit gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Amberger Ladenschlussverordnung ein nahtloser Übergang gewährleistet wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die neue Amberger Ladenschlussverordnung nach dem beigefügten Entwurf vom 02.04.2026 neu zu erlassen. Die bisherige Verordnung ist aufgrund des neuen BayLadSchlG aufzuheben.

#### **Personelle Auswirkungen:**

entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### a) Finanzierungsplan

Entfällt

##### b) Haushaltsmittel

keine

##### c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

keine

##### d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

keine

#### **Alternativen:**

Keine Nutzung der durch das neue BayLadSchlG eröffneten Möglichkeiten der zusätzlichen Gewährung von Verkaufszeiten, zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage sowie langer verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

#### **Anlagen:**

1 Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV -)

---

Dr. Bernhard Mitko  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter